

Hilfen	Wo	Wann	Wie viel / Was		Wie lange	Vorraussetzungen
Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss für erwerbstätige Frauen	Krankenkasse und Arbeitgeber	zu Beginn der gesetzlichen Schutzfrist, 6 Wo. vor der Entbindung	gesetzliche Krankenkasse zahlt max. pro Tag monatlich	13,00 € 390,00€	während der gesetzlichen Mutterschutzfristen, d.h. 6 Wo. vor der Geburt und 8 Wo. nach der Geburt (bei Mehrlingen 12 Wo., bei Frühgeburten 12 – 18 Wo. nach der Geburt)	eigenständige Versicherung in einer gesetzl. KV für mind. 6 Wochen für den Zeitraum des 10. Monats und Ende des 4. Monats vor der Entbindung. Bescheinigung über den voraussichtlichen Tag der Entbindung von Arzt/Ärztin und später Vorlage der Geburtsurkunde bei KK.
Mutterschaftsgeld für Arbeitslose Frauen und Umschülerinnen	Krankenkasse und Agentur für Arbeit	wie oben	in Höhe des Arbeitslosengeldes I / des Unterhaltsgeldes einmalig (es entsteht keine finanzielle Einbuße)		wie oben	Anspruch auf ALG I / Unterhaltsgeld
Mutterschaftsgeld für privat oder familienversicherte Frauen	Bundesversicherungsamt - Mutterschaftsstelle - Friedrich-Ebert-Allee 38 53123 Bonn Tel.: 0228 / 619 – 18 88 Fax: 0228 / 619 – 18 77	wie oben	einmalig	210,00 €	für die gesamte Schutzfrist einmalig 210,00 €	Arbeitsverhältnis (wie oben) Minijob zählt auch, aber nur in abhängiger Beschäftigung, nicht bei Selbstständigkeit
Elterngeld	Stadt Dortmund Rheinische Str. 173 44122 Dortmund Tel.: 0231 / 50-29264 o. 5 Elterngeldkasse@stadtdo.de	direkt nach der Geburt des Kindes, rückwirkend höchstens drei Monate	zwischen 300,00 € Sockelbetrag und 67 % d. Nettoeinkommens, max. 1.800,00 € / Monat - s. Infoblatt Elterngeld -		12 – 14 Monate, dehnbar bis auf 24 – 28 "halbe" Elterngeldmonate	für Mütter und Väter, die sich um die Betreuung des Kindes kümmern und nicht mehr als 30 Std. / Woche berufstätig sind - s. Infobl. Elterngeld -
Kindergeld	Familienkasse der Agentur für Arbeit Steinstr. 39 44147 Dortmund	höchstens 6 Monate rückwirkend	1. – 2. Kind je f. d. 3. Kind, für 4. u. weitere Kinder Kinderfreibetrag: 7008,00 €	184,00 € 190,00 € 215,00 €	bis zum 18. Lebensjahr ohne Nachweis von Ausbildung und Einkommen, ab dem 18. – 25. Lebensjahr bei Nachweis von Ausbildung	unabhängig vom Einkommen der Eltern bei Verzicht auf Kinderfreibetrag
Kinderzuschlag	Info: 0180 / 154 63 37 oder www.Familienkasse.de	direkt nach der Geburt	max. 140,00 € / Kind monatlich		unbefristet	Geringverdiener, die ihr eigenes Existenzminimum decken können, aber nicht das des Kindes; kein Anspruch bei Bezug von ALG II und Sozialhilfe
Unterhalt für das Kind	Elternteil bei dem das Kind nicht lebt	ab dem Zeitpunkt der Alleinerziehung	Gesetzl. Mindestumsatz: Bis 6 J.: 317,00 € bis 12 J.: 364,00 € Bis 18 J.: 426,00 € Düsseldorfer Tabelle dient nur zur Orientierung. Anwaltliche Beratung ist empfehlenswert		bis zum Abschluss der ersten Ausbildung	Bei Kindsvater als Unterhaltsverpflichteten ist die Vaterschaftsanerkennung nötig
Unterhaltsvorschuss für das Kind	Jugendamt Info: 0231 – 50 299 81	jederzeit nach der Geburt, gültig ab Antragsstellung	1. Altersstufe 0 – 5 2. Altersstufe 6 – 11	133,00 € 180,00 €	bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres möglich. Zahlung jedoch längstens 72 Monate	der andere Elternteil wohnt nicht im gleichen Haushalt und leistet keinen bzw. nur unregelmäßig Unterhalt. Auf den Unterhaltsvorschuss besteht Rechtsanspruch

Hilfen	Wo	Wann	Wie viel / Was					Wie lange	Vorraussetzungen
Arbeitslosengeld II (ALG II) / Sozialgeld Regelsatz	ARGE, bei Bezug von Sozialgeld Sozialamt	ab Tag der Antragsstellung bzw. Bekanntgabe der Notlage	Alleinstehende		359,00 €	solange die Notlage anhält	alle, deren Einkommen unter dem Regelsatz und den Kosten der Unterkunft liegen, auch bei ALG I – Bezug ist zusätzliches ALG II möglich gilt nicht für Personen in bafögfähigen Ausbildungen z.B. Studierende		
			vollj. Partner innerh. einer Bedarfsgem.		323,00 €				
			Kinder 0-5 Jahren		215,00 €				
			Kinder 6-13 Jahren (befristet bis 2011)		251,00 €				
			Kinder 14-17 Jahren		287,00 €				
Unter 25-jähr. im Haushalt + ohne Zustimmung ausgezogene U 25-er + evtl. Erwerbstätigenfreibetrag je nach Einkommen prozentual + angemessene Miete		287,00 €							
			Pers.	Fläche qm	Kaltmiete	BK	Summe		
			1	47	246,28 €	58,05 €	304,33 €		
			2	62	301,32 €	77,40 €	378,72 €		
			3	77	374,22 €	96,75 €	470,97 €		
			4	92	447,12 €	116,10 €	563,22 €		
Arbeitslosengeld II (ALG II) / Sozialgeld Mehrbedarf	ARGE, bei Bezug von Sozialgeld Sozialamt	ab der 13. SSW	allein lebend in Bedarfsgemeinschaft		61,00 €	ALG II Bezieherinnen und Studentinnen bis Bafög-Höchstsatz			
		ab Geburt	allein erziehend		129,00 € 43,00 €		1. Kind bis 7 J. oder 2-3 Kinder unter 16 J. o. für jedes weitere Kind unter 18 J.		
Einmalige Beihilfen	ARGE, bei Bezug von Sozialgeld Sozialamt	ab der 13. SSW	Umstandskleidungspauschale		153,00 €	einmalig	ALG II – Bezieherinnen und Studentinnen bis Bafög – Höchstsatz		
		Ab 32. SSW (muss aber vor der Geburt beantragt werden)	Babyerstaussstattungspauschale wird vor der Geburt komplett ausgezahlt		500,00 €				
Wohngeld	Bürgerdienste im Stadthaus Südwall 2 – 4, 44122 Dortmund für Außenbezirke die zuständigen Bezirksverwaltungsstellen Infos unter Wohngeld-Hotline 0231 – 50 13 331	bei geringem Einkommen; Anspruch muss geprüft werden	Neues Wohngeldgesetz ab 01.01.09 Erhöhung um 60 %, Heizkosten, werden als Pauschale berücksichtigt abhängig von Einkommen, Größe der Wohnung, Anzahl der Kinder, Mietspiegel der Stadt (Dortmund: Mietstufe III) <u>Achtung:</u> Wer v. Okt.08 – März 09 mindestens 1 Monat Wohngeld bezieht, bekommt eine einmalige Pauschale, z.B.: 1 Personenhaushalt 100,00 € 2 Personenhaushalt 130,00 €			solange ein best. Einkommen unterschritten wird Anhaltspunkte (ohne Gewähr) für Einkommensgrenzen 1 Arbeitnehmer 1280,00 € 2 Arbeitn. + 1 Kind 2190,00 € 2 Arbeitn. + 2 Kinder 2585,00 €	Einkommen unterschreitet die nebenstehenden Grenzen und kein Bezug von ALG II bzw. Sozialgeld		
Geld aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz d. ungeborenen Lebens“	- SKF, Probsteihof 10, 44137 Dortmund Tel.: 0231 – 1848 220 - Donum Vitae, Betenstr. 1, 44135 Dortmund Tel.: 0231 – 17 63 873 - AWO, Klosterstr. 8-10 44135 Dortmund Tel.: 0231 – 99 34 222	Antrag muss bis zur 20. SSW gestellt werden	abhängig vom Einkommen oder einer besonderen Notlage max. Nettoeinkommen:			unterschiedlich, je nach Notlage wird nicht auf ALG II oder Sozialgeld angerechnet	geringes Einkommen / besondere Notlage kein Rechtsanspruch auf Vergabe der Gelder		
			zusammenlebend		1362,00 €				
			pro Kind bis 7 Jahre		222,00 €				
			allein erziehend		1110,00 €				
			pro Kind bis 7 Jahre		245,00 €				

Die hier aufgezählten Hilfen sind Möglichkeiten, die individuell bei der ARGE, dem Sozialamt, dem Jugendamt etc. abzuklären sind. Alle Informationen sind nach bestem Wissen von uns zusammengestellt worden. (Stand März 2010)

Eine Information der Beratungsstelle Westhoffstrasse, Westhoffstrasse 8 – 12, 44145 Dortmund, Tel.: 0231 84 03 40

Für weitere Fragen (auch nach der Geburt) stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Einen Beratungstermin erhalten Sie unter der o.g. Nummer.

Sie können auch online mit uns Kontakt aufnehmen unter www.soziales-zentrum.org Familienplanung und Schwangerschaftsberatung (E-Mail Beratung, Einzelchat)

Stand 26.03.2010